

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 22. Mai 1984

88. Stück

- | | |
|--------------------------|---|
| 194. Verordnung: | Ergänzung der Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht |
| 195. Verordnung: | Änderung der Verordnungen über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren und über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern |
| 196. Verordnung: | Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 82 Seeberg Straße im Bereich der Gemeinde St. Georgen am Längsee |
| 197. Verordnung: | Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinden Moosburg und Feldkirchen in Kärnten |
| 198. Kundmachung: | Das als Symbol für die offizielle Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten verwendete Emblem des „Nordischen Ministerrates“ |

194. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 7. Mai 1984, mit der die Verordnung vom 11. Jänner 1971 über Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht, BGBl. Nr. 16, ergänzt wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und BGBl. Nr. 335/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 2. Dezember 1975, BGBl. Nr. 622, vom 29. Mai 1980, BGBl. Nr. 243, vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 154, und vom 17. Mai 1983, BGBl. Nr. 288, wird wie folgt ergänzt:

Von der Sichtvermerkplicht sind befreit:

- II. d) Inhaber von „British Passports Hong Kong“.

Blecha

195. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Mai 1984, mit der die Verordnungen über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren und über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern geändert werden

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den

unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1983, BGBl. Nr. 490, über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 Z 4 sind nach den Worten „bei Gebläse- und Umluftbackrohren 140 °C“ und nach den Worten „bei anderen Backrohren 210 °C“ jeweils die Worte „über der Raumtemperatur“ einzufügen.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1983, BGBl. Nr. 491, über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 Z 6 sind nach den Worten „die Speicherwassertemperatur 50 °C“ die Worte „über der Raumtemperatur“ einzufügen.

Steger

196. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Mai 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 82 Seeberg Straße im Bereich der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 82 Seeberg Straße von km 4,20 bis km 5,30 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 14. November 1978, BGBl. Nr. 579, bestimmten — Abschnitt „Goggerwenig—Launsdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

197. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Mai 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinden Moosburg und Feldkirchen in Kärnten

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 95 Turracher Straße von km 13,440 bis km 18,079 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. August 1979, BGBl. Nr. 384, bestimmten — Abschnitt „Gradenegg—Radweg“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

198. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. April 1984 betreffend das als Symbol für die offizielle Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten verwendete Emblem des „Nordischen Ministerrates“

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß das in der Anlage angeführte, als Symbol für die offizielle Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten, nämlich Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden, verwendete Emblem des „Nordischen Ministerrates“ in zwei Ausführungsformen von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Steger

Anlage

